

## A n t w o r t

### des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Martin (CDU)  
– Drucksache 17/6593 –

### Unbemerkte Installation technischer Vorrichtungen in Wohnungen zur Durchführung einer Quellen-TKÜ

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6593** – vom 22. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der rheinland-pfälzische Minister der Justiz hat gemeinsam mit Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Justizministerkonferenz einen Vorschlag unterbreitet, wonach Polizisten unbemerkt in Wohnungen eindringen können sollen, um sogenannte „Staatstrojaner“ auf Computern zu installieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unterstützt die gesamte Landesregierung diese Initiative?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, welche Schritte zur Umsetzung werden von der Landesregierung zu welchem Zeitpunkt eingeleitet?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Mit Wirkung vom 24. August 2017 sind in der Strafprozessordnung (StPO) Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz von Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) und Online-Durchsuchung in Kraft getreten. Diese Ermittlungsmaßnahmen sind für die Ermittlungsbehörden erforderlich, um mit der ständigen technischen Weiterentwicklung sowie dem sich verändernden Einsatz technischer Mittel auf der Täterseite Schritt zu halten. Um diese Ermittlungsmaßnahmen erfolgreich einsetzen zu können, ist die Aufbringung einer individuell angepassten Software auf dem informationstechnischen System des Betroffenen – Zielgerät – erforderlich. Nach der geltenden Rechtslage ist dies nur durch kriminalistische List oder auf technischem Weg zulässig.

Die Aufbringung auf technischem Weg stellt sich in der Praxis als schwer handhabbar dar. Sie setzt in der Regel das Bestehen einer Sicherheitslücke bei dem Zielgerät (auch „exploit“ genannt) voraus, durch die die Software unbemerkt aufgebracht werden kann. Grundsätzlich besteht allerdings ein Interesse des Staates, Sicherheitslücken zu schließen, um die Sicherheit der Informationstechnik als Ganzes nicht zu gefährden. Denn ein exploit kann auch für die Infiltration von Computersystemen mit krimineller Schadsoftware verwendet werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Prüfung angezeigt, ob für das Aufbringen der Software beim Einsatz von Quellen-TKÜ oder Online-Durchsuchung (§§ 100 a, b StPO) eine entsprechende Befugnis geschaffen werden sollte, Wohn- oder Geschäftsräume des Betroffenen nach einer entsprechenden richterlichen Anordnung zu betreten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Justizministerkonferenz am 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach hat – unter anderem auf meine Initiative – den Beschluss gefasst, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu bitten, sich dieser Thematik anzunehmen und – unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Implikationen – einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung der Strafprozessordnung zu unterbreiten.

Bei der Justizministerkonferenz handelt es sich um eine Fachkonferenz auf Ebene der Justizressorts. Die Einbringung eines Beschlussvorschlages in diese – wie in eine andere – Fachministerkonferenz unterliegt nicht der Zustimmung des Ministerrates. Eine Positionierung der Landesregierung würde zu gegebener Zeit erfolgen, sollte ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat beraten werden.

Herbert Mertin  
Staatsminister